

An die
Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort

im Hause

Datum: 8.7.2026
Zahl: LRH-BEG-104/2026-2
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

07-TKTG-69515/2026

Kärntner Tourismusgesetz K-TG; Entwürfe von Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesrechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 3. Juli 2026 übermittelten Verordnungsentwürfe und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens dazu wie folgt Stellung:

Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der Regelungen zur Haushaltsführung der Tourismusverbände erlassen werden

zu § 6 Abs. 1:

Diese Bestimmung sieht die Einrichtung von Kostenstellen für die einzelnen Erlebnisräume und den gesamten Tourismusverband bis 31. Dezember 2029 vor. Das K-TG bzw. die Verordnung sollten mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten. Der LRH erachtete die dreijährige Frist für die Implementierung von Kostenstellen als zu lange. Er regt daher an, eine deutlich kürzere Frist für die Einrichtung der Kostenstellen festzulegen.

Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der Richtlinien über die Aufteilung der dem Land zukommenden Mittel aus Tourismusabgabe und Aufenthaltsabgabe erlassen werden

zu § 1 Abs. 1:

Die Bestimmung bedarf einer redaktionellen Berichtigung, zumal sie einen Verweis auf lit. b und c enthält, obwohl eine Gliederung nach Ziffern erfolgt.

Aus der Überschrift zu § 1 und dem Wortlaut von § 1 Abs. 1 geht hervor, dass diese Bestimmung die Aufteilung der Erträge aus der Tourismusabgabe gemäß dem K-TAG und aus der Aufenthaltsabgabe und des Infrastruktur- und Mobilitätsbeitrags gemäß dem K-AAG regeln sollte. § 1 Abs. 1 enthält allerdings nur Regelungen betreffend die Aufteilung der Tourismusabgabe und einen Verweis auf § 2 (Abrechnung und Auszahlung der Tourismusabgabe). Regelungen zur Aufteilung der Aufenthaltsabgabe und des Infrastruktur- und Mobilitätsbeitrags gemäß dem K-AAG finden sich weder in § 1 Abs. 1 noch in § 2. Der LRH regt an, diese Bestimmung dahingehend einer Überprüfung zu unterziehen.

zu § 1 Abs. 2:

Nach § 1 Abs. 2 wird der Kärnten Werbung Marketing & Innovationsmanagement GmbH ein Betrag zur Verfügung gestellt, der 35% des Ertrags an der Tourismusabgabe und 20% des Ertrags an der Aufenthaltsabgabe entspricht. Der LRH regt an dieser Stelle der Verordnung eine Klarstellung an, wer für die Zurverfügungstellung dieser Mittel an die Kärnten Werbung Marketing & Innovationsmanagement GmbH verantwortlich ist. Ansonsten könnte bei Zusammenschau von § 1 Abs. 1 und Abs. 2 angenommen werden, dass die Mittel aus der Tourismusabgabe zu 135% aufgeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2026-07-08T14:13:06+02:00
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:	
https://www.lrh-ktn.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	